

Fragen für die Anhörung „Wohltätiger Zwang“ in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Problematisierung von „wohltätigem Zwang“ ging aktuell vom Praxisfeld der Psychiatrie aus, nachdem mehrere höchstrichterliche Urteile Reformbedarf in Praxis und Gesetzgebung aufgezeigt hatten. Zwangsmaßnahmen, die in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden wie z.B. freiheitsentziehende Unterbringung oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen, Zwangsmedikation oder andere Zwangsbehandlung, Kontaktverbote, Einsatz von Belohnungs- und Bestrafungssystemen und ähnliche restriktive pädagogische Maßnahmen, waren dagegen bislang weniger im Fokus ethischer und juristischer Debatten. Der Ethikrat will sich auch diesem Praxisfeld widmen.

Arbeitsdefinition für „wohltätigen Zwang“

Der Begriff Zwang bezeichnet eine besondere Beeinträchtigung der Entscheidungs-, Handlungs- oder Verhaltensmöglichkeit einer Person. Das Besondere dieser Beeinträchtigung liegt in der Überwindung des Willens der Person. Dabei kann es sowohl um die Überwindung des Willens einer selbstbestimmungsfähigen wie auch um die Überwindung des Willens einer selbstbestimmungsunfähigen Person gehen.

Der Begriff des wohltätigen Zwangs bezeichnet den mit dem Einsatz von Zwang verfolgten Zweck. Von einem wohltätigen Zwang wird hier gesprochen, wenn das Wohl der Person, auf die Zwang ausgeübt wird, der vorrangige oder übergeordnete Zweck der Ausübung von Zwang ist. Das heißt, es geht dem Ethikrat um Zwangsmaßnahmen zur Abwehr einer Selbstschädigung, nicht um Zwangsmaßnahmen zum Schutz anderer Personen, auch wenn die Grenze oftmals schwer zu ziehen ist.

Wohltätiger Zwang ist nicht bereits deshalb unzulässig, weil Zwang ausgeübt wird. Er ist jedoch umgekehrt auch nicht bereits deswegen zulässig, weil er dem Wohl der Person dient, auf die Zwang ausgeübt wird. Vielmehr unterliegt er als Ausübung von Zwang einem erhöhten Legitimationsbedarf. Dabei ist wohltätiger Zwang stets im Kontext der Maßnahme zu betrachten, zu deren Durchsetzung Zwang eingesetzt wird.

1. Halten Sie den Begriff und die Arbeitsdefinition 'wohltätiger Zwang' für geeignet zur Bezeichnung des Problemfeldes? Wenn nicht, welche Alternative schlagen Sie vor?
*Mir fällt es schwer den Ausdruck anzunehmen, weil für mich „wohltätig“ eher personalisiert ist, also mit Personen verbunden und daher Zwang nicht wohltätig sein kann. Eher, ob die Person, die den Zwang ausübt, damit wohltätig sein will. Wohltätig assoziiert auch für mich eher was caritatives, fast religiöses.
Mir fällt auch nicht so richtig ein gutes Wort ein, was natürlich in der Ambivalenz, die mit der Handlung verbunden ist, zu tun hat. Zwangsmaßnahme zum (vermuteten) Wohle der Betroffenen, das ist unsere Definition im Bericht z.B.*

Häufigkeit, Arten und Ziele von Zwangsmaßnahmen

2. Welche statistischen Zahlen gibt es zum Vorkommen von Maßnahmen wohltätigen Zwangs gegenüber Kindern in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland? Wie stellt sich das im internationalen Vergleich dar? Welche Formen von Zwang werden dabei erhoben?
Zur Statistik kann ich wenig sagen. In meinem Arbeitskontext geht es meistens um psychiatrische Einweisung nach massiven Anzeichen von Suizidalität. In Bezug auf pädagogischen Zwangsmaßnahmen hatten wir noch keine Durchsetzung eines Beschlusses mit Zwangsmitteln.

3. Sind die vorliegenden Daten aus Ihrer Sicht belastbar? Gibt es ein Dunkelfeld, das nicht erfasst wird? Und wie würden Sie das aus Ihrer Erfahrung beschreiben?
Meines Erachtens könnte man die „Erpressung“ der Akteure der Jugendhilfe im Dunkelfeld verorten. „Wenn du dich jetzt nicht auf die und die Maßnahme einlässt, oder du die Mitwirkungspflicht, so wie ich sie definiere, nicht zeigst, wird Zwang angewendet“, oder Eltern wird Erziehungsfähigkeit für andere Kinder abgesprochen, wenn sie nicht in bestimmte Maßnahmen einwilligen, also keine Kooperation zeigen.

4. Welche Erscheinungsformen wohlwärtigen Zwangs werden in Ihrem Tätigkeitsbereich am häufigsten beantragt bzw. eingesetzt? Wie schätzen Sie die Entwicklung der vergangenen Jahre/Jahrzehnte und wie die zukünftige Entwicklung ein?
S.o. im Kontext von Suizidalität auch polizeiliche und psychiatrische Gewalt. In Bezug auf die Grundlage von Zwangsmaßnahmen, d.h. dem Nicht-Aushalten-Können von Kindern und Jugendlichen sehe ich eine Entwicklung, die auseinandergeht. Auf der einen Seite die massiven Sparmaßnahmen in der Jugendhilfe, also die niedrigen Kostensätze in den Regelangeboten, d.h. wenn intensivere Personal für intensivere Betreuung gebraucht wird, müssen die Betroffenen in ein anderes System, z.B. nach § 35a, wechseln, Beziehungen aufgeben, die Erfahrung machen, dass sie nicht aushaltbar sind. So werden die erhöhten Kostensätze „anstandslos“ bezahlt, wenn es um die letzte Chance geht, d.h. dann alle zusammen kommen, die massiv gezeigt haben, dass sie diesen Bedarf haben. Gleichzeitig haben sich die Lebensbedingungen so verändert, dass es bestimmten Gruppen immer schwerer fällt, angemessene Erziehungsarbeit zu leisten, also wäre eine niedrighschwellige frühzeitige Unterstützung notwendig, die dann aber zu den Kann-Leistungen fällt und deshalb oft nicht gewährt wird. Von daher sehe ich eine Steigerung der Zahlen des sogenannten „schwierigen Klientels“, bei dem früher oder später Zwangsmaßnahmen angewendet werden.

5. In welcher Situation werden welche Zwangsmaßnahmen eingesetzt bzw. angeordnet?
In meinem Arbeitsbereich vor allem, wenn sich sehr junge Mädchen in Kreisen bewegen, in denen sie sexuell ausgebeutet werden und keine anderen Möglichkeiten gesehen werden, sie zu schützen. In selteneren Fällen bei einer massiven Schuldistanz, wenn den Eltern die Fähigkeit (vielleicht zu Recht) abgesprochen wird einen Schulbesuch zu gewährleisten.

6. Dienen die Zwangsmaßnahmen ausschließlich der Prävention oder zumindest auch der Sanktion?
Vordergründig immer der Prävention, aber wenn die Fälle genauer analysiert werden würden, kämen in bestimmten Fällen auf jeden Fall Aspekte von Sanktion zum Vorschein. Vor allem bei der Frage: Wann „reicht es“ den verantwortlichen Akteuren? Das muss den Klient_innen oft als willkürlich und sanktionierend erscheinen. Auch in Richtung der Eltern.

7. Welche konkreten Ziele zum Wohle des Kindes/des Jugendlichen werden mit (welchen?) Zwangsmaßnahmen angestrebt?
*Schutz vor einem das Kindeswohl gefährdenden Umfeld mit einer Einweisung nach BGB.
Schutz vor suizidalem Verhalten nach Psych KG
Gewährleistung des Schulbesuchs*

8. Wo finden Zwangsmaßnahmen vor allem statt? Wer sind die zentralen Akteure?

*Wo die Mädchen nach dem Beschluss aufgegriffen werden, z.T. wenn sie auf Trebe sind, im öffentlichen Raum (zuletzt nach dem Aufgreifen beim Ladendiebstahl), bei kurzfristigen Beschlüssen auch in unserer Einrichtung, sonst auch bei den Eltern.
Polizei, Feuerwehr, KJPD*

Konkrete Zwangsmaßnahmen

9. Wie häufig kommt es in ihrem Arbeitsbereich im Interesse des Kindeswohls zu einer Inobhutnahme gegen den Willen des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen? Wie oft geschieht dies
- mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten,
in diesem Jahr drei Mädchen
 - wie oft ohne deren Einverständnis, aber infolge familiengerichtlicher Entscheidung,
ein Mädchen
 - wie oft ohne deren Einverständnis und vor einer familiengerichtlichen Entscheidung?
10. Für welche Zeiträume wird eine gerichtliche Genehmigung zur freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen in der Regel erteilt?
- Bei Suizidalität 24 Std, sonst ca vier – sechs Wochen,*
11. In welchen Zeiträumen wird die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Unterbringung überprüft?
- s.o.*
12. Halten Sie die (geplante) Notwendigkeit einer gerichtlichen Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen bei Fremdunterbringung für angebracht/wünschenswert/überflüssig? Für welche Zeiträume sollte eine solche Genehmigung erteilt werden können?
- Für absolut angebracht, die Frage ist für uns nur, wer sind die Sachverständigen und dementsprechend, nach wem orientiert sich das Gericht? Im Prinzip alle 4 -6 Wochen, es kann sehr selten Konstellationen geben, bei denen es eine Sicherheit in Bezug darauf geben muss, länger an einem Ort zu bleiben.*
13. Wie häufig werden Zwangsmaßnahmen von den Personensorgeberechtigten gewünscht/erbeten? Wie reagieren Sie darauf?
- In meinem Arbeitsbereich wollen regelhaft die Eltern die Zwangsmaßnahmen und meist in einem sehr höheren Anteil, als die Akteure der Jugendhilfe.*
- Von daher reagieren sie meist unterstützend. In seltenen Konstellationen wehren sie sich gegen die Zwangsmaßnahm, vorrangig, wenn sie das Kind in dramatischen Szenen Darum bittet.*
14. Welche Rolle spielen die Eltern?

Meist übernehmen sie den „strafenden“ Part und versuchen damit der eigenen Hilflosigkeit und der der Jugendhilfe zu entgehen. „Sie müssen sie doch festhalten, bzw. es müssen doch Konsequenzen folgen“

15. Wie werden pädagogische Zwangsmaßnahmen im Verhältnis zu solchen auf freiwilliger Kooperation beruhenden fachlich diskutiert? Welche empirischen Untersuchungen liegen zur Wirksamkeit vor?

Der Freiwilligkeit wird immer den Vorrang gegeben. Wobei es den Rahmen sprengen würde, die ganze Frage der Definition von Freiwilligkeit in diesem Zusammenhang nachzugehen. Die Grenzen sehe ich hier z.T. als fließend an und wie oben mit dem „Dunkelfeld“ angedeutet, kann es massiven Zwang jenseits von Zwangsmaßnahmen geben.

16. Wie reagieren Kinder/Jugendliche auf Zwangsmaßnahmen kurz-, mittel- und langfristig nach Ihrer Erfahrung?

Dies ist kaum unabhängig von der Frage zu beantworten, wie die Qualität der Einrichtungen ist, in denen die Zwangsmaßnahmen durchzuführen ist. Ein springender Punkt ist immer, wie sehr trotz der Maßnahmen versucht wird mit Empathie und Bindungsangeboten zu arbeiten.

Kurzfristig reagieren die Betroffenen immer ablehnend, mittel- und erst recht langfristig kann es bei entsprechender Qualität der Einrichtung auch das Gefühl geben, dass für mich mit der Entscheidung gesorgt wurde.

Maßnahmen zur Förderung der Selbstbestimmung des Kindes/Jugendlichen

17. Welche Maßnahmen werden getroffen, um Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Fremdunterbringung weitgehende Selbstbestimmung und Partizipation zu ermöglichen?

Als Grundlage für Selbstbestimmung und Partizipation braucht es m.E. ein Angebot des Personals Bindung und Reibung zu ermöglichen, d.h. die Sicherheit, dass ich das angebotene Recht auf Selbstbestimmung annehmen kann, ohne ausgeschlossen zu werden, d.h. von vorherhin auch deutlich gemacht oder auch zusammen erarbeitet wird, was unter Selbstbestimmung und Partizipation verstanden wird. Keine Doppelbotschaften, das sind eure Rechte, aber wenn ihr sie wahrnehmt, wie ihr sie versteht, können wir das nicht aushalten und ihr müsst gehen.

18. Gibt es in den Ihnen bekannten Einrichtungen eine „Beschwerdestelle“ („Ombudsstelle“) für Kinder und Jugendliche? Wie wird mit Beschwerden der Kinder und Jugendlichen umgegangen?

Ja, eine Anwältin von außen kommt regelmäßig zu Gesprächen mit den Mädchen, bei denen sie sich äußern können und damit sie den Mädchen bekannt ist, wenn es Einzelbeschwerden gibt. Die meisten Beschwerden kommen allerdings über die Gruppe bei der Psychologin mit Schweigepflicht raus. Dann wird versucht das Einverständnis zu bekommen damit umgehen zu können. Dann gibt es ein Stufensystem, welche Beschwerden innerhalb oder auch mit Hilfe von Außenpersonen geklärt werden können. Wenn es massive Inhalte sind, werden sie auch zur Anzeige ermutigt.

19. Wie weit wird auf den besonderen kulturellen Hintergrund der Beteiligten (betroffene Kinder und Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte) Rücksicht genommen?

In dem sehr viel Wert darauf gelegt wird, alle Maßnahmen sprachlich und kulturell verständlich zu machen, das Jugendhilfesystem erklärt wird und sie auch ihre Rechte hingewiesen werden. Dies geschieht entweder durch die vielsprachigen Kolleginnen oder mit

Hilfe von Sprach- und Kulturmittlerinnen. Es würde jetzt den Rahmen sprengen, das transkulturelle Konzept darzustellen.

20. Wer wird an der Erststellung eines Hilfeplans beteiligt? In welcher Form geschieht diese Beteiligung?

Dies liegt immer in Verantwortung des Jugendamts. Regelmäßig der „junge Mensch“, die Sorgeberechtigten und die Vertreter_innen der durchführenden Hilfe. Es wird versucht daran mitzuwirken, dass wirklich alle relevanten Akteure mit einbezogen werden. Gleichzeitig kann es auch nötig sein, dass die Sorgeberechtigte(n) und „der junge Mensch“ nicht aufeinandertreffen und der Hilfeplan in unterschiedlichen Konstellationen erstellt werden muss. Insgesamt erscheint es notwendig, dass sehr genau darauf geachtet wird, in welchem Setting eine wirkliche Beteiligung für die betroffenen Kinder und Jugendliche möglich ist und nicht zur Farce gerät. Genau dies kann ein Grund für eine spätere Frage der Zwangsmaßnahme sein, wenn die geforderte Zustimmung zum Hilfeplan nur eine Formsache ist und die unterschriebene Mitwirkung nicht eingehalten werden kann.

21. In welchen Abständen wird der Hilfeplan überprüft und weiterentwickelt? In welcher Form geschieht die Überprüfung, wer wird an der Weiterentwicklung beteiligt?

Im Rahmen des § 42 angepasst an die Kooperationswilligkeit der Eltern, im Rahmen des §34, bzw §35a, jedes halbe Jahr.

In einem neuen Hilfeplangespräch mit den oben genannten Beteiligten.

Kontrollmechanismen, Alternativen und Auswirkungen

22. Gibt es Dokumentations- und Berichtspflichten/-gepflogenheiten in Bezug auf freiheitseinschränkende Maßnahmen und eventuell auch auf sonstige Zwanganwendung gegenüber Kindern und Jugendlichen?

Im Vorfeld geht es um Entwicklungsberichte, in denen das „den Zwang notwendig machende Verhalten“ dokumentiert wird, dabei geht es in der Regel um die Kooperationswillig- bzw Fähigkeit. Außerdem wird, wenn möglich, eine Stellungnahme des KJPD eingeholt.

23. Welche Alternativen gibt es in Ihrem Arbeitsfeld zu Formen des wohlwärtigen Zwangs? Gibt es gute Modelle/evaluierte Projekte zur Vermeidung von wohlwärtigem Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe? Können Sie aktuelle (möglicherweise noch unveröffentlichte) Erkenntnisse nennen?

In meinem Arbeitsfeld wird versucht durch mehr Beziehungsangebote den Zwang zu vermeiden. Dazu werden z.T. extra Fachleistungsstunden beantragt. Damit kann eine Form des „Hinterherlaufens“ mit der Haltung „Du bist mir nicht egal“ etabliert werden. Außerdem ist es wichtig, dass die Betreuerinnen eine traumasensible Haltung mit einer klaren Botschaft an die Mädchen: „Du bist nicht falsch, sondern du tust das, weil.... Und wir versuchen das gemeinsam herauszufinden“ einnehmen.

24. Welche verfahrensmäßigen Absicherungen können oder könnten zur Vermeidung der Anwendung von wohlwärtigem Zwang beitragen?

25. Welche Auswirkungen haben Formen des wohlwärtigen Zwangs kurz-, mittel- und langfristig auf die Beziehung zwischen den Akteuren (z.B. auf das Vertrauensverhältnis)? Gibt es hierzu empirische Untersuchungen?

eine sehr zerstörerische Auswirkung, vor allem, wenn sie nicht „zurück genommen“ werden. Wenn das Beziehungsangebot und die Wiederaufnahmeangebot bestehen bleibt, kann in der Regel gut weiter gearbeitet werden. Vor allem, wenn es mit der klaren Haltung verbunden ist. „Nicht du bist die „Unaushaltbare, sondern wir haben es in dem Moment nicht geschafft und das hat auch ganz viel mit uns zu tun“.

26. Teilen Sie die Annahme, dass das Erleben von Zwang für die Betroffenen und die Beteiligten immer negativ erfahren wird und daher zu minimieren ist?

Ja, vor allem im Kontext von traumatischen Ohnmachtserfahrungen

27. Welche anderen mittelbaren und unmittelbaren Folgen wohlütigen Zwangs lassen sich feststellen (in den verschiedenen Lebensaltern)?

Es kann zu Flashbackerleben und damit traumaperpetuierenden Situationen kommen, die eine Symptomatik eher verstärken. Die Frage des Vertrauens wurde schon angesprochen. Aber wie gesagt, es geht auch sehr um die Arbeit in den entsprechenden Einrichtungen und da gibt es leider die Erfahrung, dass das Personal, das sich für diese Arbeit entscheidet, auf diesen meines Erachtens schwierigsten Arbeitsbereich nicht ausreichend vorbereitet ist.

28. In welchen Situationen treten für individuelle Akteure und Institutionen normative Konflikte in Bezug auf wohlütigen Zwang auf?

Bei Fremdgefährdung, wenn niemand mehr die Verantwortung übernehmen kann und will.

29. In welchen Situationen lässt sich der Einsatz von wohlütigem Zwang nach Ihrem Urteil legitimieren?

Das ist so Einzelfall bezogen, dass ich es gar nicht aufschreiben kann. „Wenn... wenn Wenn... dann vielleicht.“

30. Unter welchen Voraussetzungen ist die Minimierung von zwang in pädagogischen Konzepten möglich?

Bessere Ausstattung, bessere Aus- und Fortbildung, gesellschaftliche Anerkennung des Arbeitsfeldes, d.h. Übernahme der politischen Verantwortung in diesem Bereich. Keine Stigmatisierung, transkulturelle Kompetenz